

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 13.07.2017

1. Gegenstand der Vorlage: Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 0211/VIII aus der 8. BVV vom 18.05.2017

Wohnberechtigungsscheine bei erlaubtem Aufenthalt!

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen muss das Bezirksamt nicht gesondert folgen, da die geforderte Verfahrensweise bereits praktiziert wird. Grundsätzlich wird allen Flüchtlingen mit Anerkennung des subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und beim Vorliegen eines Dokumentes über den durch die Ausländerbehörde beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten von Berlin (LABO) erlaubten Aufenthalt (i. S. des § 25 Abs.1 AufenthG) ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ausgestellt. Auch der Empfehlung, sich bei der Senatsverwaltung für eine landeseinheitliche Regelung einzusetzen, muss nicht gesondert gefolgt werden, da der Senat von Berlin am 13.06.2017 eine entsprechende Ausführungsvorschrift zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz-WoFG) beschlossen hat.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Thomas Braun
Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und Wohnen